

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19 vom 10. Februar 2009

Der Petitionsausschuss hat am 10. Februar 2009 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 17/587

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent regt an, die Erhebung von Rundfunkgebühren einzustellen und das öffentlich-rechtliche Programm zukünftig mit Steuermitteln zu finanzieren. Er trägt vor, für die Verwaltung der Gebühren würden erhebliche Mittel aufgewandt. Durch die Umstellung auf ein steuerbasiertes Finanzierungsmodell stehe den Sendern mehr Geld zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Länder planen, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zukünftig auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Rahmen wurde auch die Möglichkeit einer Finanzierung aus Steuermitteln beraten. Diese wurde letztlich verworfen, weil sich dadurch eine Gefahr für die verfassungsrechtlich gebotene Staatsfreiheit des Rundfunks ergeben könnte. Außerdem bestehen Probleme im Hinblick auf die im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten des Bundes und der Länder.

Ebenso wie in der Stellungnahme ausgeführt, erscheint dem Petitionsausschuss die Abschaffung der GEZ nicht zielführend. Zur Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/561

Gegenstand: Strafvollstreckung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der Strafvollstreckung.

Unter Berücksichtigung der im Petitionsverfahren eingeholten Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Landgericht Bremen hat die gegen die Maßnahmen gerichteten Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Petent das gesetzlich vorgeschriebene Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt habe. Gründe dafür, dass das Vorverfahren ausnahmsweise entbehrlich sei, konnte das Gericht nicht erkennen.

Auch der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Seiner Auffassung nach ist die gerichtliche Entscheidung zu Recht ergangen. Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Ansatzpunkt für eine weitere parlamentarische Prüfung. Der Petent trägt seine Beschwerden lediglich pauschal vor. Auch hat er trotz des gerichtlichen Hinweises keinen Widerspruch gegen die Maßnahmen eingelegt. Letztlich sieht der Petitionsausschuss auch deshalb keinen Grund, den Beschwerden weiter nachzugehen, weil der Petent mittlerweile in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wurde.

Eingabe-Nr.: L 17/565

Gegenstand: Gleichbehandlung

Begründung: Anlässlich eines konkreten Falles beschwert sich der Petent darüber, dass die Kirchen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht in hinreichendem Maße beachten würden. Aus diesem Grunde verbiete sich jegliche Form der staatlichen Unterstützung der Kirchen, etwa durch die Abwicklung der Kirchensteuer oder die Unterstützung theologischer Fakultäten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der geltenden Verfassungslage verwalten die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze. Damit wird den Kirchen das Recht zur eigenständigen Ordnung und Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten verfassungsrechtlich gewährleistet. Deshalb kann und darf der Staat nicht in die Verhältnisse der Kirchen eingreifen.

Die Unterstützung der Kirchen in der vom Petenten vermuteten Form findet nicht statt. Für die Kirchensteuererhebung erstatten die Kirchen der Freien Hansestadt Bremen die anfallenden Verwaltungsgebühren. Für den an der Hochschule für Künste angebotenen Studiengang „Kirchenmusik“ trägt die Bremische Evangelische Kirche einen Teil der Kosten.

Eingabe-Nr.: L 17/566

Gegenstand: Einbürgerung

Begründung: Die Petentin bittet darum, eine ausländische Staatsangehörige vorzeitig einzubürgern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht können Ausländer, die seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, auf Antrag eingebürgert werden. Diese Wartezeit erfüllt die betreffende ausländische Staatsangehörige nicht. Zur Begründung wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, die der Petentin bekannt ist.

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen besteht die Möglichkeit, die erforderliche Wartezeit auf sechs Jahre zu verkürzen. Diese Zeitspanne ist momentan ebenfalls noch nicht erfüllt. Der ausländi-

schen Staatsangehörigen ist anzuraten, sich nach Ablauf dieser verkürzten Wartezeit mit ihrem Anliegen nochmals an das Stadttamt zu wenden.

Eingabe-Nr.: L 17/577

Gegenstand: Hochschulzulassung

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, eine Regelung zu treffen, wonach Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife auch zum Universitätsstudium zugelassen werden sollen. Zur Begründung führt er aus, den studiengebühreuzahlenden Studierenden müsse es selbst überlassen sein, für welche Hochschulart sie sich entscheiden. Außerdem seien Bachelorabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen gleichwertig. Darüber hinaus beschwert sich der Petent darüber, dass bereits an Schulen und Hochschulen erbrachte Leistungen häufig nicht auf das Studium angerechnet würden und deshalb wiederholt werden müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Wollte man, bezogen auf den Hochschulzugang, auf Qualifikationsanforderungen vollständig verzichten, würde dies dem Leistungsgedanken widersprechen. Das ist mit den Anforderungen an ein Hochschulstudium nicht vereinbar. Durch Zugang nicht studierfähiger Personen würden zudem die Abbrecherquoten erhöht und die Studienbedingungen für die anderen Studierenden erheblich verschlechtert.

Die Fachhochschulreife kann aufgrund der verschiedenen Arten der Stoffvermittlung an Fachhochschulen und Universitäten sowie der unterschiedlichen Ausrichtung nicht als allgemeingültige Zugangsberechtigung für alle Hochschularten betrachtet werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen grundsätzlich zum weiteren Studium an einer Universität berechtigen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Eingabe-Nr.: L 17/579

Gegenstand: Kosten des Strafvollzugs

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss zu überprüfen, ob Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bremen für die Genehmigung und Überprüfung, einschließlich Verplombung, von Elektrogeräten Kosten auferlegt werden dürfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Heranziehung der Gefangenen zu den Kosten für die Überprüfung von Elektrogeräten findet ihre Grundlage in den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit einer allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Beteiligung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalten an den Kosten des Vollzugs und betreffend den Besitz und Betrieb eigener Fernsehgeräte und anderer Elektrogeräte. Danach sind die Gefangenen an den Kosten des Vollzuges angemessen zu beteiligen, soweit diese durch Energieverbrauch und Verwaltungsaufwand entstehen. Die Anstalt ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eingebrachte Geräte überprüfen zu lassen. Die Kosten dafür tragen die Gefangenen.

Diese Regelung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht. Um das Einbringen unerlaubter Gegenstände zu unterbinden und sicherzustellen, dass die Geräte in einwandfreiem Zustand sind, ist die Überprüfung der Geräte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten. Erfahrungsgemäß werden immer wieder verbotene Gegenstände in Elektrogeräten gefunden.

Auch die Höhe der Überprüfungskosten erscheint dem Petitionsausschuss nicht zu beanstanden. Zum einen müssen die eingebrachten Geräte teilweise unter erheblichem Aufwand aufgeschraubt und durchsucht werden. Zum anderen wird die notwendige Grundversorgung der Gefangenen von der Anstalt in jeder Hinsicht gewährleistet. Dementsprechend sind auch mittellose Gefangene nicht gezwungen, die Kosten für private Anschaffungen zu tragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/590

Gegenstand: Versorgung

Begründung: Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.